

# Amtsblatt der Stadt Brühl



---

35. Jahrgang

Ausgabetag: 17.01.2019

Nummer: 02

Seite

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes 06.15  
„Alte Bonnstraße, Otto-Wels-Straße, Linie 18“

28 - 31

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen sowie die Einziehung von  
einer Straßenlandfläche

32 - 36

---

## Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50319 Brühl

**Jahres-Abo €23,00** incl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

**Einzelpreis €1,00** incl. Porto  
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt  
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im  
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



## Inkrafttreten des Bebauungsplanes 06.15 "Alte Bonnstraße, Otto-Wels-Straße, Linie 18"

Der Rat der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.05.2018 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), den Bebauungsplan 06.15 "Alte Bonnstraße, Otto-Wels-Straße, Linie 18" einschließlich der Textlichen Festsetzungen und der zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 06.15 "Alte Bonnstraße, Otto-Wels-Straße, Linie 18" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Badorf in der, Flur 1, 3 und 11.

Es umfasst die Flurstücke

in der Flur 1: 688, 735, 689, 736 -740 ( bis hier alle K7), 749 -757, 344, 346, 28/2, 28/3, 161, 1147, 1148, 875, 888, 149, 1187, 1188, 25, 1179, 914, 915, 116 sowie tlw.748 (Linie 18) und 909 (alte Bonnstraße),

in der Flur 3: 149 -151, 32 -41, 237 -240, 88/31, 30, 152, sowie tlw. 73/2 (Alte Bonnstraße) und 70 (Linie 18),

und in der Flur 11: 4224/164, sowie die weiteren tlw.5819,5821, 5822 und 5833 (alle Alte Bonnstraße).

Das Plangebiet ist folgendermaßen abgegrenzt:

Im Norden entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 688, verlängert nach Westen entlang der gemeinsamen Grenze mit Flurstück 690 bis zu seinem westlichsten Punkt, entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 909 bis zum rechtwinkligen Fußpunkt auf den Grenzpunkt der Flurstücke 5821, 5822 und 5838 und entlang des Rechten Winkels weiter bis zur nördlichen und westlichen Grenze des Flurstücks 5838 bis zum Grenzpunkt der Flurstücke, 5822 und 5819, sowie nach Osten entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 688 und westlichen und südlichen Grenze des Flurstücks 687 und der südlichen Grenze des Flurstückes 686,

im Osten entlang der östlichen Grenze von Flurstück 733, und der angrenzenden westlichen und südlichen Begrenzung des vorhandenen Bahnsteigs in östliche Richtung bis zum Schnittpunkt mit der westlichen 4,75 m Parallelen der Mitte des westlichen Gleises der Linie 18, von diesem Schnittpunkt in südli-

che Richtung entlang auf der vorgenannten Parallelen bis 35,2 m südlich des Schnittpunktes mit der östlichen Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstücks 240, weiter auf seinem Rechten Winkel bis zum Schnittpunkt des Rechten Winkels mit der östlichen Grenze des Flurstücks 30 und entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 30 bis zu seinem südlichsten Grenzpunkt,

im Süden entlang der nördlichen Grenze von Flurstück 153 und 148 nach Westen, vom nördlichsten Punkt des Flurstücks 148 weiter zum mittleren Grenzpunkt auf der westlichen Grenze des Flurstücks 73/2,

im Westen entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 5821 nach Norden bis zur westlichen Verlängerung der nördlichen Flurstücksgrenze 28/3, und weiter in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 5819, entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 5819 in nördlicher Richtung bis zum Grenzpunkt der Flurstücke 4224/164, 5819 und 167/1, entlang der südlichen, westlichen und nördlichen Grenze des Flurstücks 4424/164 und der westlichen Grenze des Flurstücks 5819 bis zum Grenzpunkt der Flurstücke 112, 105, 5819 und 5684.

Das Plangebiet ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt:

Ferner bestätige ich, gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023), dass der Wortlaut zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes 06.15 "Alte Bonnstraße, Otto-Wels-Straße, Linie 18" einschließlich der Textlichen Festsetzungen und der zugehörigen Begründung mit dem vorgenannten Ratsbeschluss der Stadt Brühl übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist. (Aufbewahrung bei den Akten gemäß § 7 Abs.6 BekanntmVO vom 26.08.1999, GV.NRW.S.516/SGV.NRW.2023, zuletzt geändert durch VO vom 05.11.2015, GV.NRW.S.741).

#### **Hinweise:**

1. Der Bebauungsplan 06.15 "Alte Bonnstraße, Otto-Wels-Straße, Linie 18" einschl. Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Öffnungszeiten im Fachbereich Bauen und Umwelt der Stadt Brühl, Rathaus A, Uhlstraße 3, eingesehen werden.
2. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.  
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Berücksichtigung eines § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Brühl unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

4. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brühl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Rathaus, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, geltend gemacht werden.

Brühl, 19.12.2018

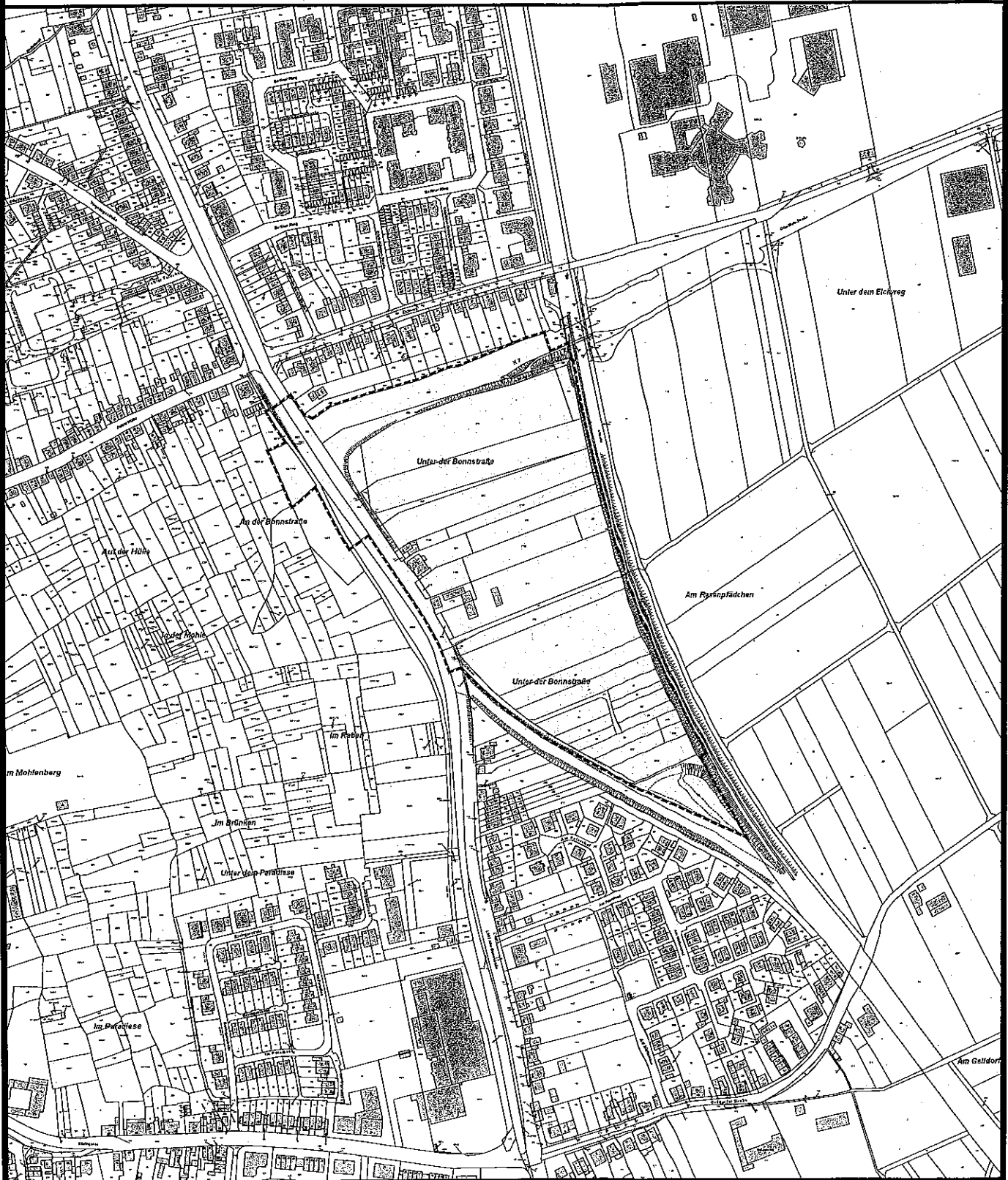
Der Bürgermeister

  
(Dieter Freitag)



# Bebauungsplan 06.15

## "Alte Bonnstraße, südlich Otto-Wels-Straße, Linie 18"



ÜBERSICHTSPLAN



M. 1 : 5.000



Grenze des Geltungsbereiches

Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte 2017 UTM-Koordinatennetz

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



## Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung von Straßen sowie die Einziehung einer Straßenlandfläche

Die nachstehend aufgeführten Straßen und Wege werden hiermit gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. September 1995 wie folgt dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>Straßengruppe</b>	<b>Widmungsbeschränkung</b>
Bavignanstraße Flurstücke 103, 104, 89, 91, 93 tlw., 94, 104, 106, 108, 112, 116, und 5980.	Gemeindestraße	Verkehrsberuhigter Bereich
Im Paradies Flurstück 93 tlw., 95.	Gemeindestraße	Verkehrsberuhigter Bereich
Fuß- und Radweg nördl. Steingasse Flurstück 96	Gemeindestraße	Fuß- und Radweg
Fuß- und Radweg westl. Bavignanstr. Flurstück 105	Gemeindestraße	Fuß- und Radweg
Fuß- und Radweg von Im Paradies zur Bavignanstraße. Flurstücke 88, 90, 92 und 114	Gemeindestraße	Fuß- und Radweg
Fuß- und Radweg zur Alten Bonnstr. Flurstück 5981	Gemeindestraße	Fuß- und Radweg

jeweils Gemarkung Badorf Flur 21

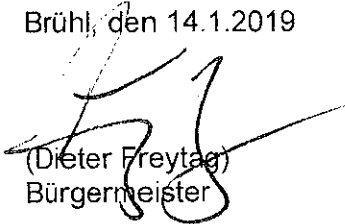
Die Widmungsverfügung gilt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsverfügung, einschließlich der Begründungen und der Planunterlagen, können beim Fachbereich Justitiariat und Zentrale Vergabestelle der Stadt Brühl, Rathaus Uhlstraße 3, Zimmer A 132 eingesehen werden. Sie sind auch auf der Internetseite der Stadt Brühl [www.bruehl.de/rathaus/stadtverwaltung/oeffentliche\\_bekanntmachungen.php](http://www.bruehl.de/rathaus/stadtverwaltung/oeffentliche_bekanntmachungen.php) abrufbar.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, 50667 Köln Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Brühl, den 14.1.2019



(Dieter Freytag)  
Bürgermeister



Rhein-Erft-Kreis  
Katasteramt

Willy-Brandt-Platz 1  
50126 Bergheim

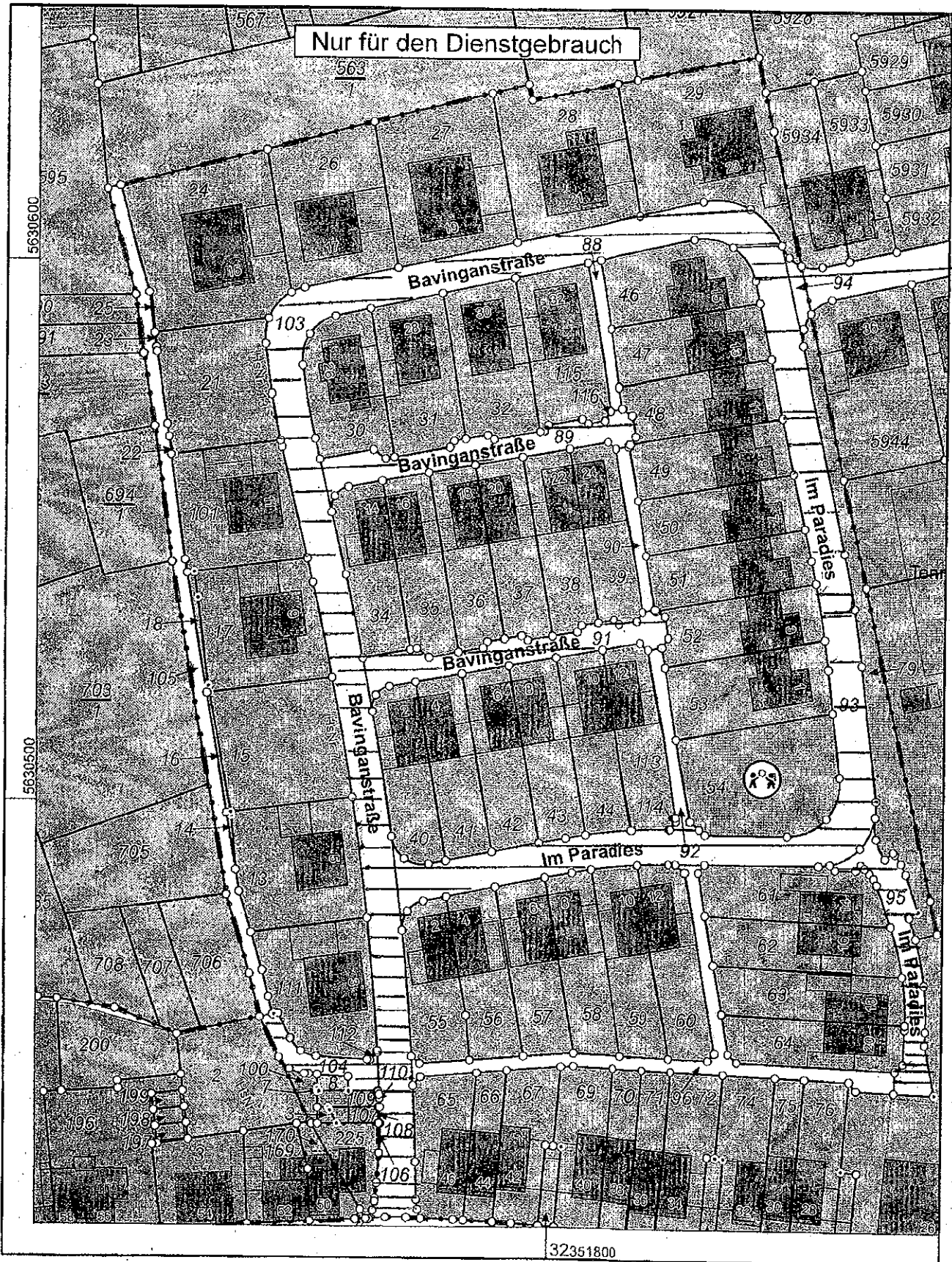
Anlage 1 VB-34m Paradies  
+ Bavinganstr.

Auszug aus dem  
Liegenschaftskataster

Flurkarte NRW 1:1000

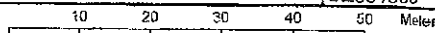
Flurstück: 113  
Flur: 21  
Gemarkung: Badorf  
Bavinganstraße 12, Brühl

Erstellt: 06.01.2017  
Zeichen:



Maßstab 1 : 1000

Gefertigt im Auftrag durch: Stadt Brühl, Uhstraße 3, 50321 Brühl



© Rhein-Erft-Kreis





Rhein-Erft-Kreis  
Katasteramt

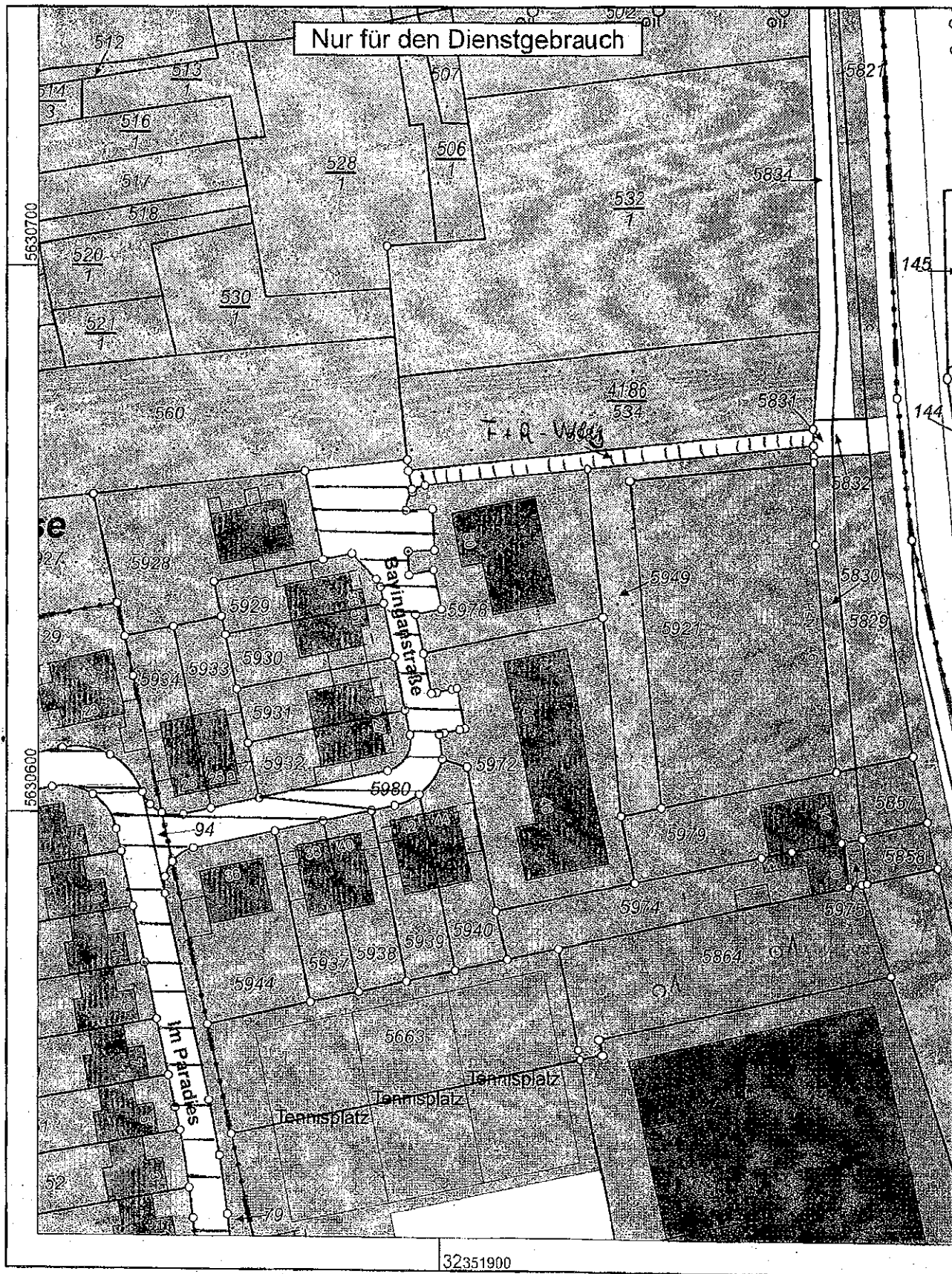
Willy-Brandt-Platz 1  
50126 Bergheim

# Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte NRW 1:1000

Flurstück: 113  
Flur: 21  
Gemarkung: Badorf  
Bavingnanstraße 12, Brühl

Erstellt: 06.01.2017  
Zeichen:



Maßstab 1 : 1000

Gefertigt im Auftrag durch: Stadt Brühl, Uhlstraße 3, 50321 Brühl

© Rhein-Erft-Kreis



Rhein-Erft-Kreis  
Katasteramt

Willy-Brandt-Platz 1  
50126 Bergheim

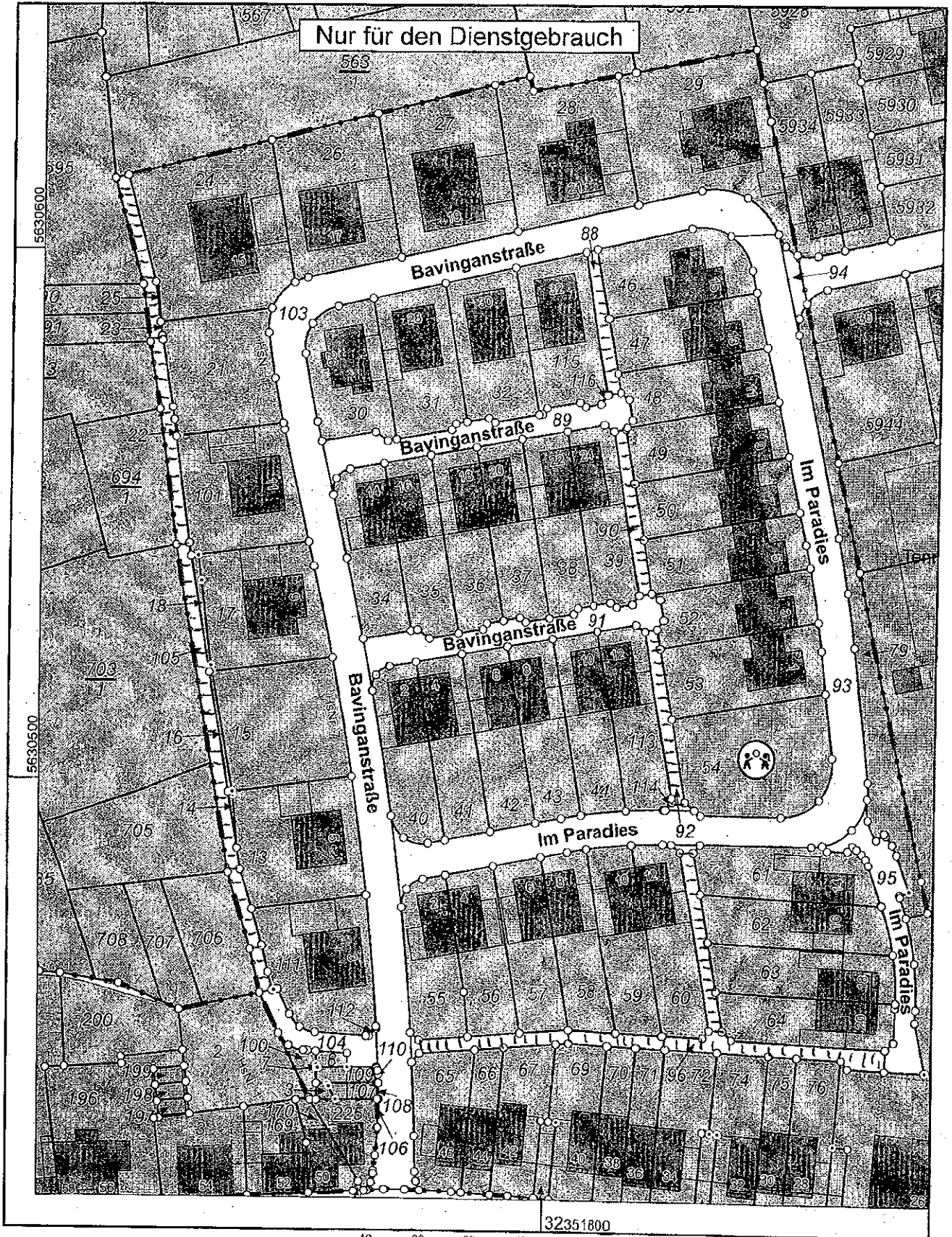
Anlage 3-36-  
F+R Wege

# Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte NRW 1:1000

Flurstück: 113  
Flur: 21  
Gemarkung: Badorf  
Bavinganstraße 12, Brühl

Erstellt: 06.01.2017  
Zeichen:



Maßstab 1 : 1000

Gefertigt im Auftrag durch: Stadt Brühl, UHstraße 3, 50321 Brühl

10 20 30 40 50 Meter

© Rhein-Erft-Kreis